



## **Anlage zur Broschüre „Studium und Behinderung“, 6. Auflage mit Korrekturen und Ergänzungen infolge von Änderungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII**

Stand 22. Januar 2007

- „Schonvermögen“ für Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II herabgesetzt
  - Neuregelungen in Bezug auf „Bedarfsgemeinschaften“
  - Keine „Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung“ mehr für Studierende
- 

### **▪ Schonvermögen für Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II wird herabgesetzt / § 12 Abs. 2 SGB II (S. 113/S. 114<sup>1</sup>)**

Die Schonbeiträge wurden durch Änderungen von § 12 Abs. 2 SGB II zugunsten der Altersvorsorge verändert. Bei Bezug von Leistungen nach SGB II galten bis Mitte 2006 folgende Vermögensfreibeträge für private Ersparnisse: 200,- EURO/Lebensjahr, min. 4.100 EURO, max. 13.000 EURO. Aktuell gelten nun folgende, herabgesetzte Freibeträge: 150,- EURO/ Lebensjahr, min. 3.100 EURO, max. 9.750 EURO.

### **▪ Neuregelungen in Bezug auf „Bedarfsgemeinschaften“ / § 7 Abs. 3 und 3a SGB II (S. 107 f./S. 108 f. und S. 184/ S. 185<sup>2</sup>)**

Wenn Studierende Leistungen nach SGB II beantragen und sie nicht alleine wohnen, wird automatisch geprüft, ob es sich dabei um eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II handelt und ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – i. d. R. Partner oder Partnerin – evt. für Ansprüche des Antragstellenden aufkommen muss.

### **Vermutung einer Einstandsgemeinschaft**

Mit Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes erfolgte im Zusammenhang mit der Neufestlegung der Pflichten einer Bedarfsgemeinschaft eine Erweiterung und Neudefinition der „eheähnlichen Gemeinschaft“. Zur Bedarfsgemeinschaft gehört nun ein/e Partner/in, der/die „mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 Abs. 3 SGB II). Eine begründete Vermutung dafür liegt laut § 7 Abs. 3a SGB II vor, wenn „Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

---

<sup>1</sup> Die erste Seitenzahl bezieht sich auf die Zählung im Dokument „Studium und Behinderung“, die zweite Seitenzahl ist die Zählung am Bildschirm).

<sup>2</sup> wie unter 1

3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.“

Damit unterliegen zukünftig nicht nur „eheähnliche Gemeinschaften“, sondern erstmalig auch gleichgeschlechtliche, nicht eingetragene Lebensgemeinschaften ggf. den Regelungen zu Bedarfsgemeinschaften. Aber sogar zwei Erwachsene, die lediglich länger als ein Jahr zusammen in einer Wohnung leben, werden – ggf. bis zum Gegenbeweis – nach den neuen Regelungen automatisch als Bedarfsgemeinschaft angesehen, deren Mitglieder füreinander einstehen und füreinander aufkommen müssen. Mit ihren Kriterien – so führt das BVerfG aus – seien Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und Bundessozialgerichts aufgegriffen worden.

### **Beweislastumkehr**

Handelt es sich bei der Wohngemeinschaft um keine Lebensgemeinschaft, müssen die Betroffenen seit der Gesetzesnovellierung selbst den Nachweis dafür erbringen. Die Beweislastumkehr ist somit die zweite entscheidende Änderung in den Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft.

Auf ein entsprechendes Nachweisverfahren müssen sich ggf. also auch behinderte (und nicht behinderte) Studierende, die als besondere Härtefälle, als Beurlaubte oder als Bezieher/innen von (z.B. behinderungsbedingten) Mehrbedarfen Leistungen nach SGB II beziehen, und deren jeweilige/r Mitbewohner/in einstellen. Sie müssen ggf. darlegen, dass die Vermutungskriterien (s. o.) nicht erfüllt sind, bzw. anhand von Indizien nachweisen, dass der Einstandswille nicht vorhanden ist. Eine einfache Erklärung ist in diesem Fall nicht ausreichend. Allerdings wird ein wirksamer (Unter-)Mietvertrag laut LSG Baden-Württemberg als Indiz dafür gewertet, dass kein gemeinsamer Haushalt vorliegt<sup>3</sup>.

Diese Vorgehensweise scheint aus rechts- und sozialstaatlicher Sicht durchaus problematisch. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung notwendiger unabweisbarer Bedarfe gefährdet wird, weil die bloß vermutete Bereitschaft zur Zahlung durch den/die Mitbewohner/in u. U. gar nicht besteht und auch nicht zivilrechtlich eingeklagt werden kann. U. U. muss eine Wohngemeinschaft aufgelöst werden, um die notwendige Finanzierung sicher zu stellen.<sup>4</sup>

#### **▪ Keine Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung mehr für Studierende/ § 22 Abs. 1 SGB XII (S. 83/S.84<sup>5</sup>)**

Schon bisher galt, dass Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist<sup>6</sup>, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben, es sei denn ein besonderer Härtefall liegt vor.

Neu ist nun, dass sich die Ausschlussklausel auch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bezieht. Gemäß § 22 Abs. 1 SGB XII können behinderte Studierende seit Ende letzten Jahres nun auch keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller

---

<sup>3</sup> vgl. info also 2006/89, zitiert nach Albrecht Brühl/Johannes Hörner „Darmstädter-Dieburger Hartz IV-Fibel für Eltern und Kinder“, S. 97

<sup>4</sup> vgl. Maria Wersig: „Die Neudefinition der „eheähnlichen Gemeinschaft“ im SGB II“ in info also 6/2006

<sup>5</sup> wie unter 1

<sup>6</sup> BAföG-förderungsfähig sind alle Studiengänge an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

Erwerbsminderung mehr beantragen, auch wenn die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung dafür vorliegen. Lediglich in besonderen Härtefällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden.

Das bedeutet, dass – wenn z. B. wegen Überschreitung der Altersgrenze bei Studienbeginn kein BAföG beansprucht werden kann – dauerhaft erwerbsgeminderte chronisch Kranke und Behinderte, die Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung beziehen, vom Studium ausgeschlossen werden. Dabei bedeutet „voll erwerbsgemindert“ nicht „studierunfähig“, da sich Studierende ihre Arbeit in bestimmtem Rahmen selbst organisieren können und in einem ihnen angemessenen Tempo ein Studium erfolgreich beenden können, das ihnen u. U. auch eine neue berufliche Perspektive bieten kann.